

## Vereinbarung über die Umwandlung von Entgelt in Versicherungsschutz

Zwischen

\_\_\_\_\_ (Arbeitgeber, Firmensatz-Nr.)

und Herrn/Frau

\_\_\_\_\_ (Arbeitnehmer)

wird in Abänderung des Arbeits-/Anstellungs-/Dienstvertrages Folgendes vereinbart:

### 1. Der Anspruch des Mitarbeiters auf

Laufendes Arbeitsentgelt

davon vermögenswirksame Leistungen in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

Sonderbezüge (Tantieme/Gewinnbeteiligung/Leistungsprämie/Weihnachtsgeld o. ä.)

wird teilweise, und zwar in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_ EUR, monatlich/viertel-/halb-/jährlich,

erstmalig im Monat |\_|\_| 2\_|\_0\_|\_| in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) umgewandelt.

Die Beiträge zur Direktversicherung werden gemäß § 40b EStG pauschal versteuert. Die pauschale Lohnsteuer beträgt 20 %. Auf die pauschale Lohnsteuer kommen 5,5 % Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer, wenn der Arbeitnehmer kirchensteuerpflichtig ist.

Die anfallenden steuerlichen Abgaben werden von der/vom

Mitarbeiterin/Mitarbeiter ebenfalls durch Entgeltverzicht finanziert.

Arbeitgeber getragen.

Werden die Versicherungsbeiträge aus laufenden Gehaltszahlungen finanziert, so wird durch die Gehaltsumwandlung das sozialversicherungspflichtige Entgelt nicht gemindert. Mit Wirkung vom 01.01.2009 gilt dies auch dann, wenn die Versicherungsbeiträge aus Sonderbezügen finanziert werden.

Bei Gehaltserhöhungen sowie bei gehaltsabhängigen Leistungen wie Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge u. ä. bleiben die ungeminderten Gesamtbezüge als Bemessungsgrundlage maßgebend.

### 2. Zusätzlich zu dem unter 1. aufgeführten Umwandlungsbetrag leistet der Arbeitgeber bei gleicher Zahlungsweise einen laufenden Zuschuss in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_ EUR.

Seit dem 01.01.2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich an der Entgeltumwandlung seiner Mitarbeiter mit einem sofort unverfallbaren Zuschuss in Höhe von mind. 15 % des Umwandlungsbetrages zu beteiligen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart. Sollte die Ersparnis weniger als 15 % betragen, dann ist die Zuschusspflicht des Arbeitgebers auf die tatsächliche Höhe beschränkt. Bereits bestehende freiwillige Regelungen des Arbeitgebers werden berücksichtigt und sind ebenfalls als Weitergabe einer ggfs. vorhandenen Sozialversicherungersparnis zu verstehen. In Tarifverträgen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Prüfungspflicht obliegt dem Arbeitgeber.

Die gesetzlichen Anforderungen wurden in der vorliegenden Umwandlungsvereinbarung umgesetzt und der Arbeitgeber erkennt diese an.

oder

Die vorliegende Umwandlungsvereinbarung erfüllt ggfs. die aktuellen gesetzlichen Mindestanforderungen nicht, was der Arbeitgeber mit seiner Unterschrift anerkennt.

### 3. Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Mitarbeiters bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG, Dresden, abgeschlossen. Der Umfang der Versicherungsleistungen ist aus der Durchsicht des Versicherungsscheines und den Versicherungsbedingungen ersichtlich, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter nach Erhalt unverzüglich zuleiten wird.

Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere auch dann, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während eines Erziehungsurlaubs oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall). Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Mitarbeiter in diesem Fall die Versicherungsbeiträge aus privaten Mitteln zahlen; anderenfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

### 4. Im Versicherungsvertrag wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Mitarbeiter bis zum Zeitpunkt, in dem dieser sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind. Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Beleihung, Abtretung oder Verpfändung der Versicherung durch den Arbeitgeber wird ausgeschlossen.

### 5. Scheidet der Mitarbeiter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so geht die Versicherungsnehmereigenschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf den Mitarbeiter über. Der Arbeitgeber wird innerhalb von drei Monaten etwaige Beitragsrückstände ausgleichen. Der Mitarbeiter hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen.

6. Der Arbeitgeber erklärt bereits heute, dass er im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers von der sog. Versicherungsvertraglichen Lösung im Sinne des § 2 Abs. 2 BetrAVG Gebrauch macht und die Versicherung auf den Arbeitnehmer übertragen wird. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, auf einen neuen Arbeitgeber gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 BetrAVG zu übertragen oder beitragsfrei zu stellen, soweit dies nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen möglich ist. Für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG.

Der Arbeitnehmer ist darüber aufgeklärt worden, dass die umgewandelten Entgeltbeträge (Beiträge zur Direktversicherung) zunächst zur Deckung der Abschlusskosten verbraucht werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in den ersten Jahren nach Abschluss der Direktversicherung kann daher bei Übertragung (§ 2 Abs. 2 BetrAVG)/Abfindung (§ 3 BetrAVG) der Versicherung deren Übertragungswert/Abfindungswert geringer als die bis zum Ausscheiden umgewandelten Entgeltbeträge ausfallen oder nicht vorhanden sein. Bei einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ist wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen auch zu späteren Zeitpunkten nur ein geringer oder kein Übertragungswert/Abfindungswert vorhanden.

7. Kommt die Versicherung nicht zu Stande, wird dem Arbeitnehmer der einbehaltene Betrag unverzüglich mit der folgenden Gehaltszahlung in der Weise ausgezahlt, als wenn es diese Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nicht gegeben hätte.
8. Steuerrechtliche und sozialversicherungsbeitragsrechtliche Änderungen in der Zukunft gehen nicht zu Lasten des Arbeitgebers.

**Widerrufsrecht:**

**Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Entgeltumwandlungsvereinbarung und damit den Abschluss der Versicherung bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Aushändigung des Versicherungsscheins ohne Angabe von Gründen in Textform zu widerrufen. Hierzu genügt das rechtzeitige Absenden. Der Widerruf ist an den Arbeitgeber zu richten; dieser hat ihn unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.**

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig so wesentlich ändern, dass den Parteien die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann, so werden die Vertragspartner diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anpassen. Falls keine einvernehmliche Änderung erreicht wird, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. In diesem Fall wird die Direktversicherung beitragsfrei gestellt.

Datum
-------

Unterschrift Arbeitgeber – Versicherungsnehmer –
---

Unterschrift Arbeitnehmer – versicherte Person –
---